



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Privatrecht  
**Eidg. Amt für das Handelsregister**

# **Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Prüfung von Firmen und Namen**

**vom 1. April 2009**

---



---

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Täuschungsverbot</b>	<b>2</b>
1.1	Hinweis auf die Tätigkeit des Unternehmens	2
1.1.1	Firma-Zweck-Relation	2
1.1.2	Hinweis auf eine bewilligungspflichtige Tätigkeit	3
1.2	Hinweis auf eine hoheitliche Tätigkeit	4
1.3	Unklare Firmen	5
1.4	Geografische Bezeichnungen	7
1.4.1	Grundsatz	7
1.4.2	Sitzangaben	9
1.5	Personennamen	10
1.5.1	Einzelunternehmen und Personengesellschaften	10
1.5.2	Juristische Personen	12
1.5.3	Ausländische Personennamen	13
<b>2</b>	<b>Schreibweise der Firma</b>	<b>14</b>
2.1	Für die Schreibweise massgebliche Zeichen	14
2.2	Figurative Zeichen	15
2.3	Erkennbarkeit als Firma	16
2.4	Rechtsformangaben	17
<b>3</b>	<b>Firma in mehreren Sprachen</b>	<b>20</b>
3.1	Inhaltliche Übereinstimmung	21
3.2	Nicht übersetzbare Bestandteile	22
<b>4</b>	<b>Rein beschreibende Firma</b>	<b>23</b>
<b>5</b>	<b>Gesperrte Namen und Sigel</b>	<b>25</b>
<b>6</b>	<b>Rechtsformspezifische Firmenbildung</b>	<b>26</b>
6.1	Einzelunternehmen	26
6.2	Kollektiv-, Kommandit- und Kommandit-aktiengesellschaft	27

6.3	Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genossenschaft	30
6.4	Zweigniederlassung	31
6.4.1	Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Hauptsitz in der Schweiz	31
6.4.2	Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Hauptsitz im Ausland	33
6.5	Rechtsformen nach Kollektivanlagengesetz	35
6.5.1	SICAV und SICAF	35
6.5.2	Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen	36
6.6	Einfache Gesellschaft	37
<b>7</b>	<b>Übernahme eines Geschäfts</b>	<b>38</b>
7.1	Vorhandensein einer Geschäftstätigkeit	38
7.2	Weiterführung der bisherigen Firma in unveränderter Form	38
7.3	Zustimmung zur Weiterführung der bisherigen Firma	39
7.4	Angabe des Nachfolgeverhältnisses	40
<b>8</b>	<b>Vereins- und Stiftungsname</b>	<b>41</b>
<b>9</b>	<b>Liquidation, Konkurs, Nachlassvertrag und Wiedereintragung</b>	<b>43</b>
9.1	Auflösung zum Zwecke der Liquidation	43
9.2	Konkurs	44
9.3	Nachlassliquidation mit Vermögensabtretung	45
9.4	Firma der Zweigniederlassung	45
9.5	Wiedereintragung	46
9.6	Vereins- und Stiftungsname	47
<b>10</b>	<b>Geschäftsbezeichnung, Enseigne, Marke und Domain-Name</b>	<b>47</b>



# **Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Prüfung von Firmen und Namen**

**vom 1. April 2009**

---

*Das Eidg. Amt für das Handelsregister erlässt gestützt auf  
Art. 5 Abs. 2 Bst. a der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411)  
folgende Weisung:*

- 1 Die Art. 944 bis 956 des Obligationenrechts (OR; SR 220) regeln die Bildung der Firmen von Einzelunternehmen, Handelsgesellschaften und Genossenschaften.
- 2 Jede Firma darf, neben dem vom Gesetz vorgeschriebenen wesentlichen Inhalt, Angaben enthalten, die zur näheren Umschreibung der darin erwähnten Personen dienen, auf die Natur des Unternehmens hinweisen oder eine Fantasiebezeichnung darstellen. Voraussetzung ist, dass der Inhalt der Firma der Wahrheit entspricht, keine Täuschungen verursachen kann und keinem öffentlichen Interesse widerspricht (Art. 944 Abs. 1 OR).

# 1 Täuschungsverbot

---

- 3 Der Grundsatz des Täuschungsverbots ist in Art. 944 Abs. 1 OR und Art. 26 HRegV festgehalten. Rechtsprechung und Praxis haben diesen Grundsatz wie folgt konkretisiert.

## 1.1 Hinweis auf die Tätigkeit des Unternehmens

---

### 1.1.1 Firma-Zweck-Relation

---

- 4 *Eine Firma darf zu keinen Täuschungen über das Tätigkeitsfeld des Rechtsträgers Anlass geben.*
- 5 Eine Täuschungsgefahr besteht dann, wenn die Firma einen oder mehrere Begriffe enthält, die sich auf eine Tätigkeit oder ein Produkt bzw. eine Dienstleistung beziehen, die von der (statutarischen) Zweckumschreibung nicht gedeckt sind, oder wenn die Firma nur auf einen Nebenzweck hinweist und dadurch die eigentliche Haupttätigkeit des Rechtsträgers verborgen bleibt (s. auch BGE 117 II 198).
- 6 Bei einer späteren Änderung der Firma oder der Zweckumschreibung muss die Relation zwischen der Firma und dem Zweck erneut überprüft werden.
- 7 *Beispiel:*  
*Die Firma "Haberthür Fenster + Türen AG" ist täuschend, wenn es sich bisher um einen Handwerksbetrieb im Bereich der Produktion von Fenstern und Türen gehandelt hat, dessen Zweck nunmehr in eine Immobiliengesellschaft geändert wird.*

## 1.1.2 Hinweis auf eine bewilligungspflichtige Tätigkeit

---

8 *Bestimmte Begriffe (allein oder in Wortverbindungen) dürfen in der Firma (und in der Zweckumschreibung) nur für Rechtsträger verwendet werden, die von der zuständigen Behörde eine Bewilligung zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit erhalten haben.*

9 Die Begriffe Bank, Banking und Bankier können nur Bestandteil der Firma sein, wenn die Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA) eine Bewilligung zum Geschäftsbetrieb einer Bank erteilt hat (s. Art. 1 Abs. 4 Bankengesetz; SR 952.0), oder wenn aus der Firma klar ersichtlich ist, dass es sich nicht um ein Geldinstitut im Sinne des Bankengesetzes handelt. Dies gilt auch für den Begriff Effekthändler (s. Art. 10 Abs. 7 Börsengesetz; SR 954.1).

10 *Beispiele:*

*Unzulässig ohne Bewilligung der FINMA: „Multipla Banking Solutions AG“; „HBC Bank AG“; „Muster Effektenhandel GmbH“.*

*Zulässig ohne Bewilligung der FINMA: „Manitu Datenbank AG“; „Globuli Blutbank AG“; „Multipla Banking-Software Solutions AG“.*

11 Die Begriffe Anlagefonds, Investmentfonds, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, SICAV, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, Investmentgesellschaft mit festem Kapital und SICAF dürfen nur für die entsprechenden dem Kollektivanlagengesetz (KAG; SR 951.31) unterstellten kollektiven Kapitalanlagen verwendet werden, wenn die FINMA eine entsprechende Bewilligung erteilt hat (s. Art. 12 KAG).

12 *Beispiele:*

*Unzulässig, falls keine kollektive Kapitalanlage gemäss KAG: „Solumna Anlagefonds AG“; „HBC Investmentfonds + Trust AG“.*

- 13 *Begriffe, die in einem Rechtserlass definiert werden, dürfen nur in die Firma aufgenommen werden, wenn dies materiell gerechtfertigt ist.*
- 14 Dies gilt insbesondere für die Begriffe:
- Hochschule, Universität (s. Art. 3 der Richtlinien der schweizerischen Universitätskonferenz für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich);
  - Fachhochschule (s. Art. 3 des Fachhochschulgesetzes; SR 414.71);
  - Casino, Kursaal (s. Art. 8 des Spielbankengesetzes; SR 935.52).
- 15 Der Nachweis, dass der entsprechende Begriff gerechtfertigt ist, kann durch eine entsprechende amtliche Bescheinigung oder Anerkennung erbracht werden.
- 16 *Beispiele:*
- Unzulässig ohne Bewilligung der zuständigen Behörde oder Stelle: „Universität für forensische Psychiatrie UFP AG“; „Fachhochschule für angewandte Optik GmbH“.*
- Zulässig, falls eine Spielbankkonzession des Typs A vorliegt: „Grand Casino Eiger AG“ (s. dazu BGE 132 III 532).*

## 1.2 Hinweis auf eine hoheitliche Tätigkeit

---

- 17 *Begriffe, die eine hoheitliche Tätigkeit umschreiben, dürfen nur als Bestandteil in eine Firma aufgenommen werden, wenn der Rechtsträger eine öffentliche Aufgabe erfüllt oder einen hoheitlichen Charakter aufweist (bspw. in Form einer Beteiligung des Gemeinwesens).*



18 *Beispiele:*

*Unzulässig, sofern der Rechtsträger keinen Bezug zum Gemeinwesen aufweist: „PD Parlamentsdienst GmbH“; „Police Services SA“; „Öffentliches Verkehrsbüro Luzern GmbH“; „Freies Gericht AG“; „OKLA Konkurs- und Liquidationsamt AG“.*

*Zulässig, sofern das Gemeinwesen am Rechtsträger beteiligt ist: „Öffentliche Verkehrsbetriebe Mittelland AG“.*

- 19 *Politische Bezeichnungen (Eidgenossenschaft, Bund, eidgenössisch, Kanton, kantonale, Gemeinde, kommunal u. dgl.), Abkürzungen oder Ausdrücke, die mit diesen Worten verwechselt werden können, dürfen weder für sich allein noch in Verbindung mit anderen Begriffen benutzt werden, sofern sich daraus ein Anschein nicht bestehender amtlicher Beziehungen eines Rechtsträgers ergibt (s. Art. 6 des Bundesgesetzes über den Schutz von öffentlichen Wappen und anderen öffentlichen Bezeichnungen; SR 232.21).*

20 *Beispiele:*

*Unzulässig: „Eidgenössische Sparkasse AG“; „Swiss Federal Trust AG“.*

*Zulässig: „Herberge zu den drei Eidgenossen GmbH“; „Hammer Kommunalfahrzeuge AG“ (kein irreführender Bezug zum Gemeinwesen).*

### **1.3 Unklare Firmen**

---

- 21 *Die Firma dient der Identifizierung und Individualisierung von Rechtsträgern.*

- 22 *Unklare Firmen bieten keine Gewähr für eine eindeutige Identifizierung und Individualisierung von Rechtsträgern und sind dadurch für Dritte irreführend.*

23 *Firmen, die aus mehreren Teilen bestehen, von denen jeder eine eigenständige Firma bilden kann, sind unzulässig, wenn die Angabe der Rechtsform oder ein Personennamen, die von Rechts wegen Bestandteil der Firma sein müssen, mehrmals enthalten sind.*

24 *Beispiele:*

*Unzulässig (sog. „Doppelfirma“):*

*„Aktiengesellschaft für Antennenbau (Antennen-AG)“; „Genossenschaft KEG, Küchenbau Einkaufsgenossenschaft“; „Tobler Klimaanlage, Heinz Tobler“.*

*Zulässig: „Muster + Partner GmbH, Kommunikationsagentur“; „Marketing Schweiz AG – Arbeitsgruppe für Marketing“; „AGW Sursee, Aktiengesellschaft für Wohnungsbau“; „360 Grad Gesellschaft für Kommunikation GmbH“.*

25 *Die Firma darf keine Unklarheiten über die Rechtsform verursachen.*

26 *Beispiele:*

*„A.-G. Muster“; „A.G. Muster“; „AG Muster“*

- „Unzulässig als Firma eines Einzelunternehmens (zulässig wäre nur die Formulierung „Antoine-Georges Müller“).*
- Als Firma einer Aktiengesellschaft zulässig.*

*„Genossenschaftliche Vereinsbank AG“*

- Unzulässig als Firma einer Genossenschaft und Aktiengesellschaft oder als Vereinsname.*

*„Müller Papeterie & Co“*

- Unzulässig als Firma eines Einzelunternehmens und einer Personengesellschaft.*
- Als Firma einer Personengesellschaft nur mit folgenden Formulierungen zulässig: „Müller & Co Papeterie“ oder „Papeterie Müller & Co“.*

*„Autocars AG Wild & Rolli Reisen“*

- *Unzulässig als Firma einer Kollektivgesellschaft.*
- *Als Firma einer Aktiengesellschaft mit folgender Formulierung zulässig: „Autocars Wild & Rolli Reisen AG“.*

*„Feuerungstechnik GmbH, Hans Hugi Ofenbau“*

- *Unzulässig als Firma eines Einzelunternehmens (auch nicht, wenn Hans Hugi den Geschäftsbetrieb einer GmbH übernimmt und/oder deren Geschäft fortsetzt).*
- *Als Firma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit folgender Formulierung zulässig: „Feuerungstechnik Hans Hugi Ofenbau GmbH“.*

## **1.4 Geografische Bezeichnungen**

---

### **1.4.1 Grundsatz**

---

27 *Geografische Bezeichnungen sind als Firmenbestandteile frei verwendbar; vorbehalten bleiben das Wahrheitsgebot, das Täuschungsverbot und der Schutz öffentlicher Interessen.*

- 28 Als geografische Bezeichnungen (einschliesslich deren Übersetzungen) im Sinne dieser Weisung gelten:
- *Nationale, territoriale und regionale Bezeichnungen;*
  - *Namen von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Länder, Kantone, Bezirke, Gemeinden<sup>1</sup>);*
  - *Namen von Ortschaften.*

---

<sup>1</sup> Die massgebenden Bezeichnungen der politischen Gemeinden können im Gemeindeverzeichnis des Bundesamtes für Statistik eingesehen werden:  
[http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/d/index/infothek/nomenklaturen/blank/blank/gem\\_liste/03.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/d/index/infothek/nomenklaturen/blank/blank/gem_liste/03.html)

29 Begriffe wie „*International*“, „*Overseas*“, „*Worldwide*“ u.ä. unterstehen den gleichen Regeln wie geografische Bezeichnungen.

30 *Geografische Bezeichnungen können als Hinweis auf das räumliche Tätigkeitsgebiet, auf die Herkunft der angebotenen Produkte und Dienstleistungen oder auf die Unternehmensstruktur in die Firma aufgenommen werden.*

31 Der Unternehmenszweck muss nicht auf die in der Firma verwendete geografische Bezeichnung Bezug nehmen.

32 Die Verwendung einer geografischen Bezeichnung in der Firma ist nicht gerechtfertigt, wenn ein Rechtsträger in offensichtlich erkennbarer Weise keinen Bezug zu dieser geografischen Bezeichnung aufweist.

33 *Nationale, territoriale und regionale Bezeichnungen sowie Namen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und von Ortschaften dürfen nicht alleinige Bestandteile einer Firma sein, ansonsten die entsprechenden Bezeichnungen monopolisiert werden. Die Angabe der Rechtsform genügt nicht, um die Firma zu individualisieren.*

34 *Beispiele:*

*Unzulässig: „Schweiz GmbH“; „Switzerland Ltd.“; „Aargau AG“; „Winterthur AG“.*

*Zulässig: „American-Swiss Group AG“.*

35 *Veränderte geografische Bezeichnungen gelten als Fantasiebezeichnungen und dürfen als alleinige Bestandteile von Firmen verwendet werden.*

36 *Beispiele:*

*Zulässig: „Euroswiss AG“; „Schweizerland AG“; „Glarona AG“.*

37 *Geografische Bezeichnungen, denen in Verbindung mit anderen Ausdrücken der Charakter einer Fantasiebezeichnung zukommt, sind zulässig.*

38 *Beispiele:*

*Zulässig: „American Dream AG“; „Europizza GmbH“; „Hawaii Connection AG“.*

39 *Namen von Bergen, Pässen, Hügeln, Flüssen, Seen oder Meeren dürfen frei verwendet werden.*

40 *Beispiele:*

*Zulässig: „Chasseral AG“; „Klausen GmbH“; „Baugenossenschaft Zürichsee“; „Lake Victoria AG“; „Pacific AG“.*

### **1.4.2 Sitzangaben**

---

41 *Die Angabe des Namens einer politischen Gemeinde oder einer Ortschaft in dieser Gemeinde ist als Bestandteil der Firma zulässig.*

42 *Beispiel:*

*Zulässig: „Cablox Niederwangen GmbH“, mit Sitz in Niederwangen (Ortschaft in der Gemeinde Köniz).*

43 *Es ist zulässig, der Sitzbezeichnung in der Firma eine weitere geografische Ergänzung beizufügen, sofern diese nach den Umständen wahr ist.*

44 *Beispiele:*

*Zulässig: „Comcom AG, Ittigen bei Bern“; „Grand Luxe Resort Saanen/Gstaad/Switzerland GmbH“.*

45 *Der Firma dürfen mehrere geografische Bezeichnungen beigefügt werden, wenn zumindest eine dem tatsächlichen Sitz entspricht.*

46 *Beispiele:*

*Zulässig: „Käsereigenossenschaft Wädenswil/Horgen“, mit Sitz in Horgen; „TopFitness Aarau-Zürich GmbH“, mit Sitz in Zürich; „Bündner Bergbahnen AG, Zug“, mit Sitz in Zug.*

47 Eine nicht mit dem Sitz übereinstimmende Gemeinde- oder Ortsbezeichnung darf unter Berücksichtigung besonderer Umstände in die Firma aufgenommen werden, wenn die Leistungen des Unternehmens sich auf die gesamte Region einer bestimmten Stadt oder Ortschaft beziehen und eine entsprechende Firmenbildung durch öffentliche Interessen gerechtfertigt ist.

48 *Beispiele:*

*Zulässig: „Flughafen Zürich AG“, mit Sitz in Kloten; „Aéroport International de Genève SA“, mit Sitz in Le Grand-Saconnex.*

49 Verlegt ein Rechtsträger seinen Sitz in eine andere politische Gemeinde oder eine andere Ortschaft in dieser Gemeinde, so muss die bisher in der Firma enthaltene Gemeinde- oder Ortsbezeichnung an die neuen Gegebenheiten angepasst werden oder die Firma muss mit der Bezeichnung des neuen Sitzes ergänzt werden.

50 *Beispiel:*

*Verlegt die „Porzellan Langenthal AG“, mit Sitz in Langenthal ihren Sitz nach Zürich, so muss sie ihre Firma wie folgt anpassen: „Porzellan Zürich AG“ oder „Porzellan Langenthal AG, Zürich“.*

## **1.5 Personennamen**

---

### **1.5.1 Einzelunternehmen und Personengesellschaften**

---

51 Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften bildet der Name des Inhabers bzw. mindestens eines Gesellschafters den Hauptbestandteil der Firma. Ein in der Firma

enthaltener Personennamen darf nicht über die persönlichen Haftungsverhältnisse irreführen.

52 *Familiennamen, die von Rechts wegen Hauptbestandteil der Firma sind, müssen unter Vorbehalt von Art. 954 OR mit dem aktuellen amtlichen Namen übereinstimmen.*

53 *Beispiel:*

*Lautet der amtliche Name der Geschäftsinhaberin „Alvarez Diaz Gonzales Rodriguez“, so muss dieser Name vollständig in die Firma aufgenommen werden.*

54 *Die für das Handelsregister massgebliche Schreibweise von Familien- und Vornamen richtet sich nach einem gültigen Pass oder einer gültigen Identitätskarte (s. Art. 119 Abs. 2 HRegV).*

55 Enthält die Firma einen *Allianznamen*, werden die Namen durch einen Bindestrich miteinander verbunden (Muster-Hugi).

56 Bildet ein nach Art. 160 Abs. 2 ZGB (SR 210) gebildeter *Doppelname* den Hauptbestandteil der Firma, so sind die Namen ohne Bindestrich wiederzugeben (Muster Hugi).

57 In Personengesellschaften dürfen die Namen der Beteiligten nicht derart geschrieben werden, dass daraus auf nicht zutreffende Allianznamen oder Namen nach Art. 160 Abs. 2 ZGB geschlossen werden kann.

58 *Beispiele:*

*Zulässig: „Schreinerei Muster & Hugi“.*

*Unzulässig: „Schreinerei Muster-Hugi“; „Schreinerei Müller Hugi“.*

59 *Bei der Bildung der Firmen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen Familiennamen nicht abgeändert oder verfremdet werden.*

60 *Beispiele:*

*Unzulässig: „Elektro Gunzi“ (statt „Elektro Gunzinger“); „Mueller“ (statt „Müller“); „Esattocom“ (statt „Esatto.com“); „mfurrer finance“ (statt „m. furrer finance“).*

61 *Nach Art. 954 OR kann die bisherige rechtmässige Firma beibehalten werden, wenn der darin enthaltene Familienname der Inhaberin oder einer Gesellschafterin von Gesetzes wegen oder von der zuständigen Behörde geändert worden ist.*

62 Diese Bestimmung erfasst insbesondere Namensänderungen infolge Heirat (Art. 160 ZGB), Scheidung (Art. 149 Abs. 2 ZGB), Adoption (Art. 267 ZGB) sowie Änderungen aufgrund eines Gesuches (Art. 30 Abs. 1 ZGB).

63 *Bei Vornamen sind Ruf-, Kurz- oder Koseformen als Bestandteil der eingetragenen Firma zulässig.*

64 Diesfalls ist unter den Angaben zur eingetragenen Person der amtliche Vorname mit den entsprechenden Erläuterungen aufzuführen.

65 *Beispiel:*

*Zulässig: „Spenglerei-Sanitär, Edi Feldmann“ ... Eingetragene Personen: Feldmann, Edmund genannt Edi, von Turgi, in Elgg“.*

## 1.5.2 Juristische Personen

---

66 *Die Firma einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft darf einen oder mehrere Personennamen enthalten.*

67 Juristische Personen werden für ihre Verbindlichkeiten unmittelbar selbst belangt, so dass allfälligen Personennamen in der Firma nicht dieselbe Bedeutung zukommt wie bei Einzelunternehmen oder Personengesellschaften. Der



Wahrheitsgrundsatz erfordert daher nicht, dass der in der Firma aufgeführte Name demjenigen eines Gesellschafters entspricht.

- 68 Ein rechtlicher oder faktischer Zusammenhang zwischen dem in der Firma aufgeführten Namensträger und der juristischen Person ist *nicht* erforderlich.
- 69 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts obliegt es der in ihren Namensrechten verletzten natürlichen Person, sich gegen eine Namensanmassung zur Wehr zu setzen (BGE 112 II 62 ff.). Es findet diesfalls kein Verfahren von Amtes wegen gemäss Art. 152 HRegV statt.

70 *Die Regeln für die Schreibweise von Personennamen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind für die Firmenbildung bei juristischen Personen nicht massgebend (s. Rz 55 ff.).*

71 *Beispiele:*

*Zulässig: „Hugi-Tobler Bau AG“ oder „Hugi & Tobler Bau AG“; „Gunzi AG“ oder „Gunzinger AG“.*

### 1.5.3 Ausländische Personennamen

---

72 *Enthält eine Firma ausländische Personennamen, müssen diese in lateinischen Buchstaben geschrieben werden. Die Schreibweise richtet sich nach einem gültigen Pass oder einer gültigen Identitätskarte (Art. 119 Abs. 2 HRegV).*

73 In Personennamen verwendete diakritische Zeichen (bspw. à, ç, é, è, ê) sind im Handelsregister einzutragen, sofern sie in einer schweizerischen Amtssprache gängig sind. Diakritische Zeichen in anderen Sprachen (bspw. ñ, ø, š) sind nur einzutragen, sofern sie erfasst werden können.

74 *Beispiele:*

*Zulässig: „Françoise Deléchat, Bien-être et santé“; „Norge-House, Gunnar Ølssøn“.*

## **2 Schreibweise der Firma**

---

75 *Die massgebliche Schreibweise der sprachlichen Fassungen einer Firma richtet sich nach der Handelsregisteranmeldung bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, den Statuten bei den juristischen Personen sowie nach dem einschlägigen Rechtserlass bei Instituten des öffentlichen Rechts.*

### **2.1 Für die Schreibweise massgebliche Zeichen**

---

76 Die Schreibweise darf einer zweckmässigen Registerführung sowie der Suche nach Firmen nicht entgegenstehen. Die Schreibweise hat dem Erfordernis zu genügen, wonach jedermann ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen aufgrund dessen Firma korrekt sollte anschreiben können.

77 *In der Firma dürfen sämtliche lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabischen Zahlen frei verwendet werden, wobei die Grammatikregeln für die Schreibweise nicht massgebend sind.*

78 Es ist zulässig, die Firma nur in Gross- oder Kleinbuchstaben oder alternierend zu schreiben.

79 *Beispiele:*

*Zulässig: „borer kernbohrungen gmbh“; „GRAMAX TREUHAND AG“; „InnoBauPlan GmbH“.*

80 *Die Firma einer juristischen Person muss nebst der Angabe der Rechtsform aus mindestens einem Buchstaben oder einer Zahl bestehen.*

81 Eine Firma darf aus einzelnen oder mehreren Buchstaben und/oder Zahlen, Wörtern, Kombinationen von Buchstaben und/oder Zahlen und/oder Wörtern oder aus Sätzen (bspw. Slogans) bestehen.

82 *Beispiele:*

*Zulässig: „Z AG“; „628 GmbH“; „U-96 GmbH“; „1000 Watt AG“; „GST RE SA“; „1solution GmbH“; „We can GmbH“.*

83 *Interpunktionszeichen sind als Bestandteile einer Firma nur zulässig, wenn sie mit Buchstaben und Zahlen kombiniert werden.*

84 *Beispiele:*

*Zulässig: „WOOP! AG“; „Wer gewinnt? GmbH“.*

85 Ein Interpunktionszeichen allein sowie Wiederholungen oder Kombinationen von Interpunktionszeichen dürfen nicht in eine Firma aufgenommen werden.

86 *Beispiele:*

*Unzulässig: „; GmbH“; „+/- AG“; „:Dope-it!!!-AG“; „Spunz:-) AG“*

## 2.2 Figurative Zeichen

---

87 *Mit Ausnahme der Gross- und Kleinschreibung können grafische Besonderheiten der Firma (Design, Logo, Farbe, Fettdruck, Kursivschrift usw.) nicht ins Handelsregister eingetragen werden.*

88 *Beispiele:*

*Unzulässig: „E=mc<sup>2</sup> AG“, „~~ASTOR~~ GmbH“, „5 vor 5 AG“ (Fettschrift).*

89 *Zwischen die einzelnen Zeichen darf höchstens ein normaler Wortabstand (Leerschlag) gesetzt werden.*

90 *Beispiel:*

*Unzulässig: „S t r e t c h!!! AG“.*

*Zulässig: „M U S T E R Bau und Planung AG“.*

91 *Bei der Bildung von Firmen dürfen keine Symbole (\*, £, \$, #, %, \_, @, √, ∅ etc.) und keine Bildzeichen (♥, ♣, □, ☺ etc.) verwendet werden.*

92 *Beispiele:*

*Unzulässig: „men@work AG“; „50% GmbH“; „Zero.\*\*AG“; „Ω AG“; „360° Communication GmbH“; „Gramax™ AG“.*

93 *Zulässig sind die firmenrechtlich gebräuchlichen Zeichen „&“ und „+“ im Sinne von „und“.*

94 *Beispiele:*

*Zulässig: „Paperotti & Spunz GmbH“; „egloff + on“.*

*Unzulässig: „& Wellness AG“; „Clownberg Channel+“.*

95 *Interpunktionszeichen und zulässige Zeichen müssen einheitlich verwendet werden und sind nicht übersetzbar.*

96 *Beispiel:*

*Unzulässig: „Flowers & More GmbH (Flowers + More Sàrl)“.*

*Zulässig: „Flowers & More GmbH (Flowers & More Sàrl)“.*

## **2.3 Erkennbarkeit als Firma**

---

97 *Die Firma muss als solche erkennbar sein, ansonsten es ihr am erforderlichen Kennzeichencharakter fehlt.*

98 Firmen dienen sowohl der Identifizierung als auch der Individualisierung des Rechtsträgers. Sie sind daher von blossen Zeichenkombinationen oder Aussagen ohne rechtliche Relevanz zu unterscheiden.

99 *Beispiele:*

*Unzulässig: „ZAG“; „sa tulipe“; „vin blanc“*

*Zulässig: „Z AG“; „société anonyme tulipe“ bzw. „tulipe sa“; „Vin, Inhaber Blanc“ bzw. „Vin, Pierre Blanc“.*

## 2.4 Rechtsformangaben

---

100 *Die Angabe der Rechtsform darf in Gross- oder Kleinschreibung in die Firma aufgenommen werden. Nur die allgemein anerkannten Begriffe und Abkürzungen sind zulässig. Die Rechtsform muss klar erkennbar sein.*

101 Die Angabe der Rechtsform ist keine Fantasiebezeichnung, sondern ein relevanter Hinweis auf die rechtliche Organisation und die Haftungsverhältnisse, dessen Gestaltung nicht im Belieben der Rechtsträger steht. Rechtsformangaben sind aus Gründen der Rechtssicherheit einheitlich zu verwenden.

102 Der Hinweis auf die Rechtsform darf aufgeteilt oder mit einem andern Begriff verbunden werden, sofern die Rechtsform dadurch erkennbar bleibt.

103 *Beispiele:*

*Zulässig: „Business Intelligence Gesellschaft für Büroautomation mbH“; „Wohnbaugenossenschaft Schönried“.*

*Unzulässig: „ARMAG“; „Adissa“ [Der Rechtsformzusatz „AG“ bzw. „SA“ ist als integraler Bestandteil der Firma nicht als solcher erkennbar].*

104 *Aus Gründen einer einheitlichen Praxis sind für die Bezeichnung und Abkürzung der Rechtsform in Firmen ausschliesslich die in der Weisung aufgeführten Ausdrücke in den Landessprachen des Bundes zugelassen.*

105 Nebst den Landessprachen darf die Angabe der Rechtsform aus historischen Gründen nur in englischer Sprache ins Handelsregister eingetragen werden.

106 *Wird die Firma mit einem englischsprachigen Rechtsformzusatz im Handelsregister eingetragen, so muss mindestens eine weitere Fassung der Firma die Angabe der Rechtsform in einer schweizerischen Landessprache enthalten.*

107 Die Angabe der Rechtsform in englischer Sprache in der Firma eines schweizerischen Rechtsträgers erweckt den unzutreffenden Eindruck, es handle sich um eine Rechtsform einer ausländischen Rechtsordnung. Aus diesem Grund darf die Firma unter Einschluss der Angabe der Rechtsform nicht ausschliesslich in englischer Sprache formuliert sein.

108 *Beispiele:*

*Zulässig, da nebst der englischen Fassung auch eine Übersetzung in einer Landessprache eingetragen ist:*

*„Rochester Finance Ltd (Rochester Finance AG)“.*

*Unzulässig, wenn nur die englische Fassung eingetragen ist:*

*„Rochester Finance Ltd“; „MEGA IT LLC“.*

## 109 Zulässige Rechtsformzusätze und deren Übersetzungen

Deutsch	Français	Italiano	Rumantsch	English
Einzel- unternehmen	Entreprise individuelle	Impresa individuale	Interpresa singula	Sole proprietorship
Kollektiv- gesellschaft	Société en nom collectif	Società in nome collettivo	Societad collectiva	(General) Partnership
Kommandit- gesellschaft	Société en com- mandite	Società in accomandita	Societad commanditara	Limited Partnership
Aktien- gesellschaft (AG)	Société anonyme (SA)	Società anonima (SA)	Societad anonima (SA)	Limited (Ltd) oder (In-) Corporation (inc / corp.)
Kommandit- aktiengesell- schaft	Société en commandite par actions	Società in accomandita per azioni	Societad acziunara en commandita	Corporation with unlimited partners
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Société à responsabilité limitée (S.à r.l.)	Società a garanzia limitata (S.a g.l.)	Societad cun responsabladad limitada (S.c.r.l.)	Limited Liability Company (Ltd Liab. Co./ LLC)
Genossenschaft	(Société) Coopérative	(Società) Cooperativa	Associazion	Cooperative
Zweigniederlas- sung	Succursale	Succursale	Succursala	Branch
Tochtergesell- schaft	Filiale	Filiale	Filiala	Subsidiary
Kommanditge- sellschaft für kollektive Kapi- talanlagen	Société en commandite de placements collectifs	Società in acco- mandita per in- vestimenti collet- tivi di capitale	Societad com- manditara d'investiziun da chapital collec- tiva	Limited Partner- ship for collec- tive investment schemes
Investmentge- sellschaft mit festem Kapital (SICAF)	Société d'investissement à capital fixe (SICAF)	Società di inves- timento a capi- tale fisso (SICAF)	Societad d'investiziun cun chapital fix (SICAF)	Limited Partner- ship for collec- tive investment schemes with a fixed capital (SICAF)
Investmentge- sellschaft mit variablem Kapital (SICAV)	Société d'investissement à capital variable (SICAV)	Società di inves- timento a capi- tale variabile (SICAV)	Societad d'investiziun cun chapital variabel (SICAV)	Limited Partner- ship for collec- tive investment schemes with a variable capital (SICAV)

### 3 Firma in mehreren Sprachen

---

- 110 *Wird eine Firma in mehreren Sprachen gefasst, so sind alle sprachlichen Fassungen in das Handelsregister einzutragen.*
- 111 Bei den fremdsprachigen Fassungen der Firma handelt es sich entweder um eine materielle Übersetzung des Wortlaufes der Firma oder es werden nur die Rechtsformzusätze in die dafür zugelassenen Sprachen übersetzt.
- 112 Die Eintragung oder Löschung einer fremdsprachigen Fassung der Firma bedarf bei juristischen Personen stets einer Änderung der Statuten.
- 113 *Für die Schreibweise von fremdsprachigen Firmenfassungen gelten die allgemeinen Regeln zur Schreibweise von Firmen.*
- 114 Wird eine fremdsprachige Fassung in anderen als lateinischen Schriftzeichen geschrieben, so darf nur eine Transkription in lateinischen Buchstaben eingetragen werden. Sie darf keine unzulässigen Zeichen oder Elemente enthalten.
- 115 Bei Transkriptionen der fremdsprachigen Fassungen kann das Handelsregisteramt gemäss Art. 20 Abs. 3 HRegV eine Übersetzung verlangen, sofern dies für die Prüfung erforderlich ist.
- 116 *Fremdsprachige Fassungen einer Firma sind der Originalfassung in Klammern beizufügen.*
- 117 *Beispiel:*  
*„NormAll Ingenieure AG (NormAll Engineers Ltd)“.*



### 3.1 Inhaltliche Übereinstimmung

---

118 *Alle eingetragenen Fassungen der Firma müssen inhaltlich übereinstimmen.*

119 Es dürfen keine Abweichungen vorliegen, andernfalls das Rechtssubjekt über mehrere Firmen verfügt.

120 *Beispiele:*

*Die Fassung „(IED Watch Ltd)“ ist unvollständig und daher unzulässig, wenn die Originalfassung „IED Uhrenfabrik AG“ lautet.*

*Demgegenüber wäre "(IED Watch Factory Ltd)" zulässig.*

*Die Fassung „(QUOD Laboratories LLC)“ stimmt inhaltlich nicht mit der Originalfassung „QUOD Arzneimittel GmbH“ überein und ist daher unzulässig.*

*Demgegenüber wäre „QUOD Medicine LLC“ zulässig.*

121 Es ist zulässig, in einer einzelnen Fassung der Firma Übersetzungen eines Bestandteils aufzunehmen. Diesfalls muss im Rechtsverkehr jedoch stets der vollständige Wortlaut der Firma verwendet werden.

122 *Beispiele:*

*Zulässig: „Bücher Books Libri Hugi & Co“.*

*Unzulässig: „Bar Terminus AG/SA/LTD“.*

123 *Bei der Eintragung von fremdsprachigen Firmenfassungen hat das Handelsregisteramt die inhaltliche Übereinstimmung der verschiedenen Fassungen zu prüfen (s. BGE 106 II 58 ff.).*

124 Erforderlichenfalls kann das Handelsregisteramt verlangen, dass ein Übersetzer den Wahrheitsgehalt der fremdsprachigen Fassung beglaubigt.

## 3.2 Nicht übersetzbare Bestandteile

---

125 *Personennamen, Fantasiebezeichnungen oder aus Sachbegriffen kombinierte Bezeichnungen mit Fantasiecharakter sind nicht übersetzbar.*

126 *Beispiele:*

*Die Übersetzung „Jean Maître SARL“ ist für die Firma „Hans Meister GmbH“ nicht statthaft.*

*Die Übersetzung „Luftleasing AG“ oder „Luftmiete AG“ ist für die Firma „Aeroleasing Ltd“ nicht statthaft.*

127 *Buchstabenfolgen ohne abkürzende Funktion sind nicht übersetzbar.*

128 Buchstabenfolgen stellen firmenrechtlich keine eigentlichen Abkürzungen dar, wenn der abzukürzende Wortlaut nicht in der Firma aufgeführt wird. Für Dritte ist eine solche Buchstabenfolge nicht als Abkürzung erkennbar, weshalb sie nicht übersetzt werden darf.

129 Wird eine Firma in mehreren Sprachen geführt, dürfen anderslautende Abkürzungen nur unter der Voraussetzung verwendet werden, dass der abzukürzende Wortlaut ebenfalls als integraler Bestandteil der Firma erscheint.

130 *Beispiele:*

*Unzulässig: „KWB Verlag AG“ darf nicht mit „BFM Editions SA“ übersetzt werden (dies gilt selbst dann, wenn es sich um bedeutende Unternehmen handelt, die früher bekannte Firmenfassungen noch als Abkürzung weiter leben lassen möchten).*

*Zulässig: „KWB Verlag AG (KWB Editions SA)“.*

*Zulässig: „FMJ Forces Motrices Jurassiennes SA (JKW Jurassische Kraft-Werke AG)“ (Buchstabenfolgen haben abkürzende Funktion).*

## 4 Rein beschreibende Firma

131 *Firmen, die nur aus rein beschreibenden Sachbegriffen und einem Rechtsformzusatz gebildet werden, sind gemäss Rechtsprechung und Praxis nicht geeignet, das Rechtssubjekt zu individualisieren, da ihnen die notwendige Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft fehlt. Es handelt sich um Begriffe des sprachlichen Gemeinguts, an denen ein allgemeines Freihaltebedürfnis besteht.*

132 *Eine Firma darf nicht bloss aus rein beschreibenden Sachbegriffen gebildet werden, welche die Tätigkeit oder das Unternehmen als solche umschreiben (s. dazu BGE 101 Ib 366).*

133 *Beispiele:*

*Unzulässig: „Kaufhaus AG“; „Weinkellerei GmbH“; „Handelsgesellschaft mbH“; „Wohnbau AG“; „Garage AG“; „Schreinerei GmbH“.*

134 *Wird der Firma durch das Hinzufügen weiterer Elemente eine hinreichende Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft verliehen, sind beschreibende Sachbegriffe und Branchenbezeichnungen als Firmenbestandteile grundsätzlich zulässig, wenn sie sachlich zutreffen.*

135 *Beispiele:*

*Zulässig: „Eastern Store Handelsgesellschaft mbH“; „ZUBAG Wohnbau AG“; „Garage WRC AG“; „Schreinerei Muster GmbH“.*

136 *Sachbegriffe, denen nicht die Eigenschaft einer Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens, sondern Fantasiecharakter zukommt, sind als Firmen zulässig.*

137 *Beispiele:*

*Zulässig: „Soleil Sàrl“; „Blaue Blume AG“; „Tiger AG“.*

138 *Kombinationen von Sachbezeichnungen sind als alleinige Firmenbestandteile zulässig, wenn ihnen Fantasiecharakter zukommt oder die Begriffskombination eine Originalität aufweist, welche das Unternehmen individualisiert.*

139 An die Originalität der Wortkombinationen dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Eine Firma darf aus einer Kombination von blossen Sachbegriffen gebildet werden, wenn die Begriffe durch die gewählte Kombination nicht monopolisiert werden, so dass andere Mitbewerber derselben Branche den Zweck des Unternehmens auch mit anderen Ausdrücken umschreiben können.

140 *Beispiele:*

*Zulässig: „Handy Inkasso GmbH“; „Index Management AG“; „Baumesse Energie AG“; „AIRLINECENTER Airline Management GmbH“; „Design und Wohnen Trading AG“.*

*Unzulässig:*

*Die Kombination der Begriffe ergibt einen neuen rein deskriptiven Sachbegriff: „Buchdruckerei GmbH“; „Gemüse-Handels AG“; „Zeitschriften-Vertrieb AG“; „Schuhladen GmbH“.*

*Die Kombination der Begriffe entspricht der sachlich zutreffenden Umschreibung des Tätigkeitsfeldes: „Parkett- und Teppichmarkt AG“; „Darts & Snooker Shop AG“; „Real Estate Investments AG“.*

141 Kombinationen von Sachbegriffen, die eine neue Wortschöpfung oder eine Fantasiebezeichnung darstellen, sind zulässig.

142 *Beispiele:*

*Zulässig: „Speisewerk GmbH“; „Finanzfachmarkt AG“, „Geniessermesse GmbH“.*

143 Die blossе Voranstellung eines Artikels vermag am Charakter des Sachbegriffs nichts zu ändern und verleiht der Firma keinen erhöhten Originalitätsgehalt.

144 *Beispiele:*

*Unzulässig: „Die Bodenleger GmbH“; „Der Schuhladen AG“.*

## 5 Gesperrte Namen und Sigel

---

145 *Namen und Sigel internationaler Organisationen dürfen grundsätzlich nicht als Bestandteil in eine Firma aufgenommen werden.*

146 Solche Bezeichnungen sind gestützt auf die Bundesgesetze zum Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes (SR 232.22) und zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen (SR 232.23) *absolut geschützt*. Demnach muss bei der Prüfung entsprechender Firmenbestandteile ein strenger Massstab angewendet werden.

147 *Eine gesperrte Bezeichnung darf nur mit der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Organisation in eine Firma aufgenommen und eingetragen werden.*

148 Gesperrte Bezeichnungen dürfen ausnahmsweise ohne Zustimmung der betroffenen Organisation in einer Firma verwendet werden, wenn sie *mehrdeutig* sind und aus der Kombination mit anderen Firmenbestandteilen *jegliche Andeutung an die internationale Organisation ausgeschlossen werden kann*.

149 *Beispiele:*

*Zulässig: „International Christian Aid Stiftung“; „Computop bit & byte GmbH“; „A bis Z Allrounder GmbH“; „Petroplus Oil AG“; „Un autre monde SA“; „studio uno Sagl“; „Who knows whom AG“.*

150 Eine aktuelle Liste der geschützten Namen und Sigel internationaler Organisationen ist auf der Website:

<http://www.ige.ch/pool4s/jurinfo/geschab.shtm>

## 6 Rechtsformspezifische Firmenbildung

---

### 6.1 Einzelunternehmen

---

151 *Der Familienname der Inhaberin oder des Inhabers bildet zwingend den Hauptbestandteil der Firma (Art. 945 Abs. 1 OR).*

152 Beantragt ein bisher *nicht eingetragenes* Einzelunternehmen seine Eintragung ins Handelsregister, so muss es die Firma den gesetzlichen Vorgaben anpassen, wenn diese bisher nicht rechtskonform gebildet war.

153 *Beispiel:*

*Unzulässig: Ein unter der Bezeichnung „Garage Speedy Gonzales Co.“ geführtes nicht eingetragenes Einzelunternehmen darf nicht unter dieser „Firma“ registriert werden.*

154 *Die Firma eines Einzelunternehmens darf keinen Zusatz enthalten, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet (Art. 945 Abs. 3 OR).*

155 Die Firma darf weder Begriffe enthalten, die den Anschein eines Gesellschaftsverhältnisses erwecken (bspw. „Partner“, „Team“), noch darf sie unzutreffende Rechtsformzusätze enthalten (bspw. „Gesellschaft“, „Company“).

156 *Beispiele:*

*Unzulässig: „Faller Finance Partnership“; „Jampen Building Company“; „Gugler Text + Co“; „Krüger & more“; „Muster Team“, „AG Muster“; „A.G. Muster“; „A.-G. Muster“.*

157 Ausdrücke, die auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinweisen, können in die Firma aufgenommen werden, sofern klar erkennbar ist, dass es sich um ein Einzelunternehmen und nicht um eine Gesellschaft handelt.

158 *Beispiele:*

*Zulässig: „Ihre Partner für Architektur, Felix Baumann“; „Muster Rechtsanwälte“ [der Plural einer Berufsbezeichnung ist kein Hinweis auf ein Gesellschaftsverhältnis].*

159 Die Firma darf grundsätzlich *nicht Namen mehrerer Personen* enthalten. Personennamen, die nicht dem Namen des Geschäftsinhabers entsprechen, dürfen ausnahmsweise in die Firma aufgenommen werden, wenn durch eine klare Formulierung der Firma die Gefahr von Täuschungen über die Rechtsform und/oder die Inhaberin bzw. den Inhaber ausgeschlossen ist.

160 *Beispiele:*

*Unzulässig: „Restaurant Schönenberger, Mathys“*

*Zulässig: „Café-Restaurant Schönenberger, Inhaberin Mathys“; „Jo Dillinger, Parfums Christian Dior“.*

## 6.2 Kollektiv-, Kommandit- und Kommandit-aktiengesellschaft

---

161 *Bei Kollektivgesellschaften sind entweder die Namen aller Gesellschafter in der Firma aufzuführen, oder es muss wenigstens der Name eines Gesellschafter in die Firma aufgenommen und ein Zusatz beigefügt werden, der das Gesellschaftsverhältnis andeutet (Art. 947 Abs. 1 OR).*

162 Als Zusätze, die auf das Gesellschaftsverhältnis hinweisen, gelten insbesondere Ausdrücke wie „& Co“, „+ Cie“, „und Partner“ und „et associé(s)“.

*Beispiele:*

163 *Zulässig:*

- *„Muster und Co“; „Muster und Hugli“; „Muster und Sohn“;*
- *„Gebrüder Muster“; „Geschwister Muster“ (sofern alle Gesellschafter Gebrüder bzw. Geschwister sind und „Muster“ heissen);*

- „Erben Muster“ (sofern mindestens einer der Gesellschafter „Muster“ heisst);
- „Muster Kollektivgesellschaft“.

164 Unzulässig:

- „Muster KG“ oder „Muster & Co KG“, (keine in der Schweiz allgemein bekannte und verständliche Abkürzung für „Kollektivgesellschaft“);
- „Muster Hugi“ (Name der Ehefrau [Art. 160 Abs. 2 ZGB]);
- „Muster-Hugi“ (Allianzname);
- „Muster Architekten“ (der blosser Plural einer Berufsbezeichnung ist kein Hinweis auf ein Gesellschaftsverhältnis);
- „Familie Muster“ („Familie“ ist kein gesellschaftsrechtlicher Begriff);
- „Erben Johannes von Stolz“ (die Firma enthält nur den Namen und Vornamen einer Person, die gestorben und ausgeschieden ist; sie widerspricht daher Art. 947 Abs. 1 OR).

165 Der auf das Gesellschaftsverhältnis hindeutende Zusatz hat unmittelbar hinter dem zuletzt aufgeführten Namen eines Gesellschafters zu stehen.

166 Der auf das Gesellschaftsverhältnis hindeutende Zusatz darf nur Bezug auf die in der Firma aufgeführten Personen nehmen, andernfalls die Rechtsnatur der Personengesellschaft nicht mehr aus der Firma hervorgeht.

167 Beispiele:

Zulässig: „Hugi + **Partner Technologies**“; „Fischli & Co. Tiernahrung & Zubehör“.

Unzulässig: „Hugi Technologies + Partner“; „Fischli Tiernahrung & Zubehör & Co.“.

168 Sollen nicht alle Gesellschafter namentlich in der Firma aufgeführt werden, ist im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister die Firma mit einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz zu ergänzen, andernfalls der unzutreffende Eindruck erweckt wird, alle Gesellschafter seien in der Firma genannt.



169 *Beispiel:*

*Besteht die Kollektivgesellschaft aus den Gesellschaftern Muster, Hugi und Schneider, so darf die Firma anlässlich der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister nicht bloss „Muster & Hugi“ lauten. Sollen nicht alle Gesellschafter namentlich in der Firma erwähnt werden, so muss diese mit einem Hinweis auf das Gesellschaftsverhältnis ergänzt werden („Muster, Hugi & Co“).*

170 *Enthält die Firma die Namen aller Gesellschafter, ist ein Zusatz, der das Gesellschaftsverhältnis andeutet, irreführend, weil dadurch der unzutreffende Eindruck erweckt wird, es seien noch weitere Gesellschafter vorhanden.*

171 *Beispiel:*

*Die Firma „Muster, Hugi & Partner“ ist unzulässig, wenn die Gesellschaft nur aus den Gesellschaftern Muster und Hugi besteht. Soll ein das Gesellschaftsverhältnis andeutender Zusatz in die Firma aufgenommen werden, darf nur ein Gesellschafter namentlich in der Firma aufgeführt werden (bspw. „Muster & Partner“).*

172 *Bei der Aufnahme weiterer Gesellschafter ist nicht erforderlich, dass ihre Namen in der Firma aufgenommen werden (s. Art. 947 Abs. 2 OR). Scheidet hingegen eine Person, deren Name in der Firma aufgeführt ist, aus der Gesellschaft aus, muss dieser Name aus der Firma entfernt werden (s. Art. 948 Abs. 1 OR).*

173 *Beispiel:*

*Scheidet der Gesellschafter Hugi aus, so muss die bisherige Firma „Muster, Hugi & Co.“ in „Muster & Co.“ abgeändert werden.*

174 *Die Angabe von Namen anderer Personen als die der unbeschränkt haftenden Gesellschafter ist nicht statthaft (s. Art. 947 Abs. 4 OR).*

175 *Namen Dritter dürfen auch dann nicht in die Firma einer Kollektivgesellschaft aufgenommen werden, wenn sie auf-*

grund eines Mandats oder Arbeitsvertrages für die Gesellschaft tätig sind.

176 *Bei Kommanditgesellschaften hat die Firma mindestens den Namen eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters zu enthalten. In jedem Fall ist ein das Gesellschaftsverhältnis andeutender Zusatz erforderlich (s. Art. 947 Abs. 3 OR).*

177 Würde der Name eines Kommanditärs in die Firma aufgenommen, so haftet dieser nach Art. 607 OR Dritten gegenüber wie ein unbeschränkt haftender Gesellschafter.

178 *Im Übrigen richtet sich die Firmenbildung für Kommanditgesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften nach denselben Regeln wie für Kollektivgesellschaften.*

### **6.3 Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genossenschaft**

---

179 *Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften können unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze zur Firmenbildung ihre Firma frei wählen. In der Firma muss stets die Rechtsform angegeben werden (s. Art. 950 OR).*

180 Für Genossenschaften hat sich weder ein allgemein verständliches Kürzel für den Rechtsformzusatz herausgebildet noch hat der Gesetzgeber ein solches vorgesehen, so dass die Angabe der Rechtsform ausgeschrieben werden muss.

## 6.4 Zweigniederlassung

---

### 6.4.1 Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Hauptsitz in der Schweiz

---

- 181 *Die Firma der Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Hauptsitz in der Schweiz darf mit einem spezifischen Zusatz versehen werden (Art. 952 Abs. 1 OR). In jedem Fall bleibt das Täuschungsverbot vorbehalten.*
- 182 Die Handelsregisterämter haben gestützt auf Art. 24 HRegV zu prüfen, ob die Firma des Hauptsitzes vollständig und unverändert in der Firma der Zweigniederlassung wiedergegeben wird.
- 183 Nebst der Angabe des Sitzes kann der Firmenzusatz für die Zweigniederlassung auch einen Hinweis auf eine Tätigkeit, eine Marke oder auf die Firma eines übernommenen und in der Zweigniederlassung weitergeführten Betriebes enthalten, sofern sich daraus keine Täuschungsgefahr ergibt.
- 184 *Beispiele:*  
*Zulässig: „Genic AG, Zweigniederlassung Luzern“; „Genic AG, Zweigniederlassung Automation“; „Genic AG, Zweigniederlassung Motortec“; „Motortec, Zweigniederlassung der Genic AG“.*
- 185 *Der Zusatz in der Firma der Zweigniederlassung muss den Bestandteil „Zweigniederlassung“ oder die entsprechende Übersetzung enthalten.*
- 186 Firmen von Zweigniederlassungen, die nebst der Firma am Hauptsitz nur eine Orts- oder Fantasiebezeichnung enthalten, sind ohne die ausdrückliche Bezeichnung als Zweigniederlassung irreführend und somit unzulässig. Vielmehr handelt es sich dabei um vollwertige Firmen, die einen eigenständigen Rechtsträger bezeichnen.

187 *Beispiele:*

*Unzulässig: „Genic AG, Luzern“; „Genic AG, Automation“; „Genic AG Motortec“; „Motortec, Genic AG“.*

188 *Die Firma der Zweigniederlassung muss die Firma des Unternehmens in einer der am Hauptsitz im Handelsregister eingetragenen sprachlichen Fassungen enthalten.*

189 Sie darf zusätzlich nur in fremdsprachigen Fassungen eingetragen werden, wenn die Firma des Unternehmens im Handelsregister des Hauptsitzes in diesen Sprachen eingetragen ist.

190 *Beispiele:*

*Firma Hauptsitz: „Technos GmbH (Technos LLC) (Technos Sàrl)“ [Es ist keine italienische Fassung der Firma eingetragen].*

*Firma der Zweigniederlassung in Locarno:*

*Zulässig: „Technos LLC, Locarno Branch“.*

*Unzulässig: „Technos Sagl, succursale di Locarno“.*

*Übersetzung der Firma der Zweigniederlassung in Locarno:*

*Zulässig: „Technos GmbH, Zweigniederlassung Locarno (Technos Sàrl, succursale de Locarno)“.*

*Unzulässig: „Technos GmbH, Zweigniederlassung Locarno (Technos Sagl, Succursale di Locarno)“.*

191 *Die Zusätze in der Firma der Zweigniederlassung dürfen unabhängig vom Bestehen von fremdsprachigen Fassungen der Firma des Unternehmens am Hauptsitz in mehreren Sprachen eingetragen werden.*

192 *Beispiel:*

*Zulässig: „Technos GmbH; Zweigniederlassung Locarno“ (Technos GmbH, succursale di Locarno) (Technos GmbH, Locarno Branch)“.*

## 6.4.2 Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Hauptsitz im Ausland

---

- 193 *Die Firma der Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Hauptsitz im Ausland muss nebst der vollständigen und unveränderten Firma des ausländischen Rechtsträgers zudem die Ortsangabe des Hauptsitzes, den Ort der Zweigniederlassung sowie die ausdrückliche Bezeichnung als Zweigniederlassung enthalten (Art. 952 Abs. 2 OR).*
- 194 Gemäss Art. 160 Abs. 1 IPRG (SR 291) untersteht die Firma der Zweigniederlassung eines ausländischen Rechtsträgers schweizerischem Recht. Grundsätzlich dürfen nur die für die Zweigniederlassung vorgesehenen Zusätze einer Prüfung unterzogen werden.
- 195 *Beispiel:*  
*Zulässig: „Alloy Smith Ltd., London, Zweigniederlassung Zug“.*
- 196 Befindet sich die schweizerische Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Hauptsitz im Ausland in einer Gemeinde, die im Ausland unbekannt ist, besteht in der Praxis das Bedürfnis, anstelle der Angabe der dem Sitz entsprechenden Gemeindebezeichnung einen bekannten Stadt- oder Kantonsnamen in die Firma aufzunehmen. Wegen der politischen Organisation der Schweiz ist die genaue Angabe der politischen Gemeinde des Sitzes jedoch unabdingbar, da sie von rechtlicher Relevanz ist (Gerichtsstand, Zuständigkeit von Behörden, weitere gesetzliche Anknüpfungspunkte).
- 197 Es ist zulässig, die in der Firma enthaltene Bezeichnung des Sitzes der Zweigniederlassung mit einem *erklärenden Ortszusatz* zu versehen.

198 *Beispiele:*

*Zulässig: „Light Flight Ltd., Seattle, Branch Kloten/Zürich“; „ILMALE SpA, Roma, Succursale di Bissone/Svizzera“.*

199 *Die Firma eines ausländischen Rechtsträgers untersteht grundsätzlich dem Recht des Sitzstaates.*

200 Die schweizerischen Handelsregisterbehörden dürfen die Zulässigkeit der nach ausländischem Recht gebildeten Firma bei der Eintragung der Zweigniederlassung somit nicht überprüfen, es sei denn diese verstosse gegen den *schweizerischen Ordre Public* oder das *Rechtsmissbrauchsverbot*.

201 *Beispiel:*

*Unzulässig: Die Firma einer société par action simplifiée unipersonnelle (S.A.S.U.) des französischen Rechts, die aus einem Personennamen ohne Angabe der Rechtsform besteht, ist gestützt auf den Ordre Public als Bestandteil der Firma der schweizerischen Zweigniederlassung unzulässig, weil irreführend: „Gorrée architecte, Lille, succursale de Bâle“ wäre demnach als Firma der Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft nicht eintragungsfähig.*

*Zulässig: Ergänzung der Firma der Zweigniederlassung (und nicht der Firma des Hauptsitzes) mit dem nach französischem Recht massgebenden Hinweis auf die Rechtsform des Hauptsitzes: „Gorrée architecte, S.A.S.U. Lille, succursale de Bâle“ oder „Gorrée architecte, Société par action simplifiée unipersonnelle à Lille, succursale de Bâle“.*

202 *Ausländische Rechtsformen sind nicht zu übersetzen, da die Verwendung der Bezeichnungen schweizerischer Rechtsformen für ausländische Gesellschaften materiell unzutreffend ist.*

203 Für die Angabe der Rechtsform ist bei ausländischen Gesellschaften im Handelsregistereintrag immer die Bezeichnung des massgebenden Landesrechts zu verwenden.

204 *Beispiel:*

*Die Rechtsform des ausländischen Hauptsitzes der "Chemsetex B.V.B.A., Anderlecht, Basel Branch" ist im Eintrag mit dem für das belgische Recht massgebenden Begriff "Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid" anzugeben.*

## **6.5 Rechtsformen nach Kollektivanlagengesetz**

---

### **6.5.1 SICAV und SICAF**

---

205 *Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) und Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) können ihre Firma grundsätzlich frei wählen. Die Angabe der Rechtsform muss zwingend in die Firma aufgenommen werden (s. Art. 38 Abs. 1 und 111 Abs. 1 KAG).*

206 *Investmentgesellschaften mit variablem Kapital und Investmentgesellschaften mit festem Kapital dürfen die Rechtsform auch mit den im Gesetz vorgesehenen Abkürzungen „SICAV“ (société d’investissement à capital variable) bzw. „SICAF“ (société d’investissement à capital fixe) angeben.*

207 *Beispiel:*

*Zulässig: "Swissinvest Performance SICAV".*

208 *Die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Firma bei der Aktiengesellschaft kommen bei Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) und Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) zur Anwendung (Art. 38 Abs. 2 und Art. 111 Abs. 2 KAG).*

## 6.5.2 Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

---

209 *Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen dürfen ihre Firma grundsätzlich frei wählen. Die Angabe der Rechtsform muss zwingend in die Firma aufgenommen werden (s. Art. 101 KAG).*

210 Die Firma der unbeschränkt haftenden Gesellschafterin, die von Gesetzes wegen eine Aktiengesellschaft ist, darf nicht unverändert in die Firma der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen aufgenommen werden, andernfalls die Firma durch die Angabe mehrerer Rechtsformangaben widersprüchlich ist.

211 *Beispiel:*

*Unzulässig: „XY AG, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen“ [Durch die vollständige Angaben der Firma der einen Komplementär-AG wird die Firma unklar.]*

212 Die Firma der unbeschränkt haftenden Gesellschafterin darf in einer gekürzten oder abgeänderten Fassung aufgeführt werden.

213 *Beispiel:*

*Zulässig: „XY Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen“ [„XY“ entspricht dem Kern der Firma der Komplementärin ohne den Rechtsformzusatz „AG“].*

214 Der Kern der Firma der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen darf auch aus einem Element bestehen, das keinen Bezug zur Firma der unbeschränkt haftenden Gesellschafterin aufweist.

215 *Beispiel:*

*Zulässig: „AB Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen“ [„AB“ entspricht einer Bezeichnung ohne Bezug zur Firma der Komplementärin].*



216 *Das Gesetz sieht keine Abkürzung für die Rechtsform der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen vor.*

217 Der Rechtsformzusatz „Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen“ („Société en commandite de placements collectifs“ bzw. „Società in accomandita per investimenti collettivi di capitale“) ergibt sich unmittelbar aus Art. 98 KAG. Der Begriff „Kommanditgesellschaft“ allein ist nicht ausreichend.

218 *Beispiel:*

*Unzulässig: „Finaplan Ltd. Kommanditgesellschaft“.*

219 Die englischsprachige Fassung der Rechtsform lautet „Limited Partnership for collective investment schemes“ und darf nicht abgekürzt werden.

220 *Beispiel:*

*Unzulässig: „Finaplan Ltd. LP“.*

## 6.6 Einfache Gesellschaft

---

221 *Die einfache Gesellschaft (s. Art. 530 ff. OR) verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit und hat somit keine Firma und keinen Namen im rechtstechnischen Sinn.*

222 Sofern im Handelsregistereintrag auf eine einfache Gesellschaft Bezug genommen wird, darf nur eine Umschreibung verwendet werden, in der auf die Gesellschafterinnen und Gesellschafter hingewiesen wird.

223 *Beispiele:*

*Zulässig: ... Sacheinlage: „... übernimmt von der einfachen Gesellschaft, bestehend aus Rosi Wolf und Margrit Iseli, ...“*

*Zulässig: ... Sacheinlage: „... übernimmt von der unter der Bezeichnung „ARGE TunnelPlus“ geführten einfachen Gesellschaft, bestehend aus ...“*

## 7 Übernahme eines Geschäfts

---

- 224 Der Anwendungsbereich von Art. 953 OR ist auf jene Fälle zu beschränken, die nachstehenden Anforderungen genügen:

### 7.1 Vorhandensein einer Geschäftstätigkeit

---

- 225 *Die Weiterführung einer Firma ist nur dann statthaft, wenn das Unternehmen, dessen Geschäftsbetrieb übernommen wird, geschäftlich aktiv war. Verfolgt das Unternehmen keine Geschäftstätigkeit mehr, liegt keine Geschäftsübernahme im rechtlichen Sinne vor.*
- 226 Wird der Geschäftsbetrieb einer natürlichen Person übernommen und soll dessen Firma durch den Übernehmer weitergeführt werden, ist es unbeachtlich, ob das übernommene Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen war oder nicht (s. BGE 93 I 566).
- 227 Eine Geschäftsübernahme setzt die Übertragung von Aktiven voraus. Werden keine Aktiven übernommen, liegt keine Geschäftsübernahme vor.

### 7.2 Weiterführung der bisherigen Firma in unveränderter Form

---

- 228 *Weist die Firma des Übernehmers auf ein Nachfolgeverhältnis hin, so darf die bisherige Firma des übernommenen Geschäfts nicht verändert werden.*

229 *Beispiel:*

*Bei der Übernahme des Geschäfts des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens mit der Firma „Wäscherei Claudio Sauber“ muss die Inhaberin des Nachfolgeunternehmens die bisherige Firma unverändert in ihrer Firma weiterführen: „Ortrud Iseli, vormals Wäscherei Claudio Sauber“ oder „Wäscherei Claudio Sauber, Nachfolgerin Ortrud Iseli“.*

230 Auch für den Fall, dass eine juristische Person einen Geschäftsbetrieb übernimmt oder deren Geschäft übernommen wird, ist eine im Sinne von Art. 953 OR gebildete Firma zulässig.

231 *Beispiel:*

*Zulässig: „Meyer Fotolithographie, Nachfolgerin Fischer Druck GmbH“, „Zebra Clothing GmbH, Nachfolgerin Nadine Hugli“.*

### **7.3 Zustimmung zur Weiterführung der bisherigen Firma**

---

232 *Soll die Firma des übernommenen Geschäfts weitergeführt werden, bedarf der Übernehmer einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der früheren Inhaber oder ihrer Erben, wonach er die bisherige Firma weiterführen darf.*

233 Das Vorliegen der erforderlichen Zustimmung muss dem Handelsregisteramt mit einem entsprechenden Beleg nachgewiesen werden.

234 Die Weiterführung der ursprünglichen Firma durch einen Zweitübernehmer ist nicht statthaft, wenn die Zustimmung nur für den Erstübernehmer gilt.

235 *Beispiel:*

*Übernimmt Herr Wolf das Geschäft des Einzelunternehmens „Engelhardt Bau, Nachfolger Hugli“, so ist die Weiterführung der ursprünglichen Firma „Engelhardt Bau“ durch Herrn Wolf nur zulässig,*

*wenn der ursprüngliche Inhaber der Weiterverwendung seiner Firma über den Erstübernehmer hinaus zugestimmt hat.*

## 7.4 Angabe des Nachfolgeverhältnisses

---

236 *Wird eine bestehende Firma weitergeführt, so muss in der Firma des Übernehmers ein Zusatz beigefügt werden, der das Nachfolgeverhältnis andeutet.*

237 Eine Firma, die auf ein Nachfolgeverhältnis hinweist, darf bezüglich der Rechtsform des Nachfolgeunternehmens keine unrichtigen Angaben enthalten. Der Übernehmer hat die für die Rechtsform seines Unternehmens geltenden Firmenbildungsregeln vollumfänglich zu beachten.

238 Die Geschäftsnachfolge muss als solche *eindeutig erkennbar sein* und muss mit den Begriffen "Nachfolger" bzw. "Nachfolgerin" oder "vormals" bzw. "vormalig" umschrieben werden.

239 *Beispiele:*

*Zulässig: „Physiotherapie Roh & Greulich, Nachfolger Muster“; „Auto-Center New Age AG, vormals Garage Hubacher“.*

240 Bei der weiteren Übernahme eines zuvor übernommenen Unternehmens darf die Firma nicht mit einem weiteren Nachfolgezusatz ergänzt werden.

241 *Beispiele:*

*Unzulässig: „Engelhardt, Nachfolger Hugli, Nachfolger Wolf“.*

*Zulässig: „Engelhardt, Nachfolger Wolf“ (sofern Engelhardt der Weiterverwendung seiner Firma durch einen Zweitübernehmer zugestimmt hat).*

242 *Die Fortführung des Geschäfts einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft durch die/den verbleibende/n Gesellschafter/in in der Form eines Einzelunternehmens gemäss Art. 579 OR ist firmenrechtlich der Geschäftsübernahme durch Dritte gleichgestellt.*

243 Die Firma des Einzelunternehmens darf nach Massgabe von Art. 953 OR gebildet werden.

244 *Beispiel:*

*Zulässig: „PR-Beratung Plattner & Escher, Nachfolger Escher“.*

## 8 Vereins- und Stiftungsname

---

245 *Vereine und Stiftungen haben keine Firma im Sinne von Art. 944 ff. OR, sondern einen Namen.*

246 Eine formelle Rechtsgrundlage, wonach die firmenrechtlichen Grundsätze unmittelbar auf Namen anwendbar sind, fehlt.

247 *Gemäss Art. 26 HRegV müssen alle Eintragungen ins Handelsregister wahr sein, dürfen zu keinen Täuschungen Anlass geben und keinen öffentlichen Interessen widersprechen. Diese Grundsätze gelten somit auch für die Eintragung von Vereins- und Stiftungsnamen.*

248 Der Name darf keine unzutreffenden Angaben über die Rechtsform enthalten oder so gebildet sein, dass auf eine andere Rechtsform geschlossen werden kann.

249 *Beispiele:*

*Unzulässig: „Milchgenossenschaft Hintertal“ [kein Vereinsname]; „Gesellschaft für Krankenpflege“ [kein Stiftungsname]; „Emil und Ida Muster Kinderhilfe“ [kein Stiftungsname].*

*Zulässig: „Milchverein Hintertal“; „Stiftung für Krankenpflege“; „Stiftung Emil und Ida Muster Kinderhilfe“.*

250 *Die Grundsätze über die Schreibweise der Firma sind bei der Eintragung von Namen entsprechend anwendbar.*

251 Die für das Handelsregister massgebliche Schreibweise eines Namens richtet sich nach den Vereinsstatuten oder der Stiftungsurkunde.

252 Der Name muss derart gebildet werden, dass Dritte auf das Bestehen eines Vereins bzw. einer Stiftung schliessen können. Andernfalls ist der Name mit der Angabe der Rechtsform oder mit einem anderen Ausdruck, der auf ein Rechtssubjekt hinweist, zu ergänzen.

253 *Beispiele:*

*Unzulässig: „AA“; „Rette Leben“; „Südamerikanische Tänze“.*

*Zulässig: „Verein AA“; „Stiftung Rette Leben“; „Schule für südamerikanische Tänze“.*

*Zulässig: „Freunde der modernen Kunst“; „Fachstelle für Kinderfragen“; „Quartierspielgruppe Länggasse“.*

254 *Für fremdsprachige Fassungen von Vereins- und Stiftungsnamen sind die Grundsätze dieser Weisung für Firmen in mehreren Sprachen sinngemäss anwendbar.*

255 Folgende Begriffe sind für die Angabe der Rechtsform von Vereinen und Stiftungen zulässig:

<b>Deutsch</b>	<b>Français</b>	<b>Italiano</b>	<b>Rumantsch</b>	<b>English</b>
Verein	Association	Associazione	Uniun	Association
Stiftung	Fondation	Fondazione	Fundaziun	Foundation

256 Gesperrte Namen und Sigel internationaler Organisationen dürfen nicht als Bestandteile in einen Vereins- und Stiftungsnamen aufgenommen werden. Die entsprechenden Grundsätze dieser Weisung gelten auch für Namen.

- 257 Der Name einer Zweigniederlassung eines Vereins oder einer Stiftung muss denselben Anforderungen genügen wie die Firma einer Zweigniederlassung.

## 9 Liquidation, Konkurs, Nachlassvertrag und Wiedereintragung

---

### 9.1 Auflösung zum Zwecke der Liquidation

---

- 258 *Die Firma einer aufgelösten juristischen Person ist mit dem Zusatz "in Liquidation" zu ergänzen (s. Art. 739 Abs. 1, 826 Abs. 2, 913 Abs. 1 OR). Dasselbe gilt auch für die Firmen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.*
- 259 Der Auflösungsgrund der Gesellschaft ist unbeachtlich (statutarischer Auflösungsgrund, durch Beschluss des zuständigen Organs, durch Konkurseröffnung, durch richterliches Urteil oder durch weitere gesetzliche Gründe). In jedem Falle ist die Firma mit dem Liquidationszusatz zu versehen (s. Art. 736 i. V. m. 739 Abs. 1 OR).
- 260 *Wird die Auflösung der Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen, so darf die Gesellschaft ihre Firma nicht mehr ändern.*
- 261 Das Gesetz schreibt vor, dass die Gesellschaft ihre *bisherige Firma mit dem Zusatz "in Liquidation" weiterführt* (s. Art. 739 Abs. 1 OR). Wird die Firma noch vor der Auflösung geändert, ist im Eintrag ausdrücklich auf die vorgängige Änderung der Firma hinzuweisen und die neue Firma mit dem Liquidationszusatz zu ergänzen.

262 *Fremdsprachige Firmenfassungen müssen mit dem Zusatz „in Liquidation“ ergänzt werden, sofern sie nicht gelöscht werden.*

263 Zulässige Liquidationszusätze:

Deutsch	Français	Italiano	Rumantsch	English
in Liquidation	en liquidation	in liquidazione	en liquidaziun	in liquidation

264 *Wird die Auflösung beim Vorliegen der massgebenden Voraussetzungen widerrufen, so ist der Liquidationszusatz aus der Firma zu entfernen.*

265 Ein Einzelunternehmen wird weder aufgelöst noch liquidiert, so dass der Zusatz "in Liquidation" nicht eintragungsfähig ist.

## 9.2 Konkurs

---

266 *Die Firma einer infolge Konkurseröffnung aufgelösten Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft ist mit dem Liquidationszusatz zu ergänzen.*

267 Der Liquidationszusatz bleibt bis zur Löschung des Rechtsträgers Bestandteil der Firma. Auch die Einstellung des Konkurses mangels Aktiven führt zu keiner Anpassung der Firma.

268 Wird im Rahmen des Konkursverfahrens einem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung erteilt oder wird der Konkurs widerrufen, so ist der Liquidationszusatz aus der Firma zu streichen.

269 Die Firma eines Einzelunternehmens bleibt unverändert und wird nicht mit dem Liquidationszusatz ergänzt, wenn über den Geschäftsinhaber der Konkurs eröffnet wird.



### 9.3 Nachlassliquidation mit Vermögensabtretung

270 *Ist die Schuldnerin im Handelsregister eingetragen, so ist der Firma der Zusatz "in Nachlassliquidation" beizufügen.*

271 Dies gilt für jede Rechtsform, also auch für Einzelunternehmen (s. Art. 319 Abs. 2 SchKG).

272 *Auch die eingetragenen fremdsprachigen Firmenfassungen sind mit dem Zusatz „in Nachlassliquidation“ zu ergänzen, sofern sie nicht gelöscht werden.*

273 Zulässige Nachlassliquidationszusätze:

Deutsch	Français	Italiano	Rumantsch	English
in Nachlass-liquidation	en liquidation concordataire	in liquidazione concordataria	en liquidaziun concordataria	in liquidation with voluntary assignment

### 9.4 Firma der Zweigniederlassung

274 *Wird der Eintrag einer Zweigniederlassung trotz der Auflösung und Liquidation des Hauptsitzes nicht im Handelsregister gelöscht, ist die Firma der Zweigniederlassung ebenfalls mit dem Liquidationszusatz zu ergänzen.*

275 Da eine Zweigniederlassung über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, hat die Auflösung des Rechtsträgers am Hauptsitz einen unmittelbaren Einfluss auf die Eintragung der Zweigniederlassung. Die Tatsache, dass der Hauptsitz aufgelöst wird, muss dem Handelsregisteramt am Sitz der Zweigniederlassung mitgeteilt werden (Art. 111 Abs. 2 HRegV).

276 *Die Firma der Zweigniederlassung ist mit dem Liquidationszusatz zu ergänzen, ansonsten Dritte irregeführt werden.*

277 *Beispiel:*

*Zulässig: „Morsch & Mürb GmbH in Liquidation, Zweigniederlassung ...“.*

278 Nach Art. 50 Abs. 1 SchKG (SR 281.1) können im Ausland domizilierte Schuldner, welche in der Schweiz eine Geschäftsniederlassung besitzen, für die auf Rechnung der letzteren eingegangenen Verbindlichkeiten am Sitz dieser Niederlassung betrieben werden. In einem solchen Fall muss die Firma der Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Hauptsitz im Ausland mit dem Liquidationszusatz ergänzt werden, wenn über die Zweigniederlassung der Konkurs eröffnet wurde.

279 *Beispiel:*

*Zulässig: „Performance Power Stocks Ltd., London, Zweigniederlassung ... in Liquidation“.*

## 9.5 Wiedereintragung

---

280 *Ist eine Rechtseinheit auf Anordnung des Gerichts wieder in das Handelsregister einzutragen, so muss die bisherige (unveränderte) Firma mit dem Liquidationszusatz ergänzt werden (Art. 164 Abs. 4 HRegV).*

281 Wurde zwischen der Löschung und der gerichtlichen Wiedereintragung eine Gesellschaft mit einer identischen Firma eingetragen, so muss die Firma der wiedereingetragenen Gesellschaft mit einem weiteren Zusatz ergänzt werden.

282 *Beispiel:*

*Besteht inzwischen eine identische „Mürb AG“, so muss die Firma der wieder eingetragenen Gesellschaft mit einem unterscheidungskräftigen Zusatz ergänzt werden: „Wiedereingetragene Mürb AG in Liquidation“.*

## 9.6 Vereins- und Stiftungsname

---

- 283 *Wird ein Verein oder eine Stiftung aufgelöst, ist der Name mit dem Liquidationszusatz zu ergänzen (Art. 58 ZGB i. V.m. Art. 913 und 739 OR).*
- 284 Die in dieser Weisung enthaltenen Ausführungen zur Firma im Falle der Liquidation, des Konkurses, der Nachlassliquidation und der Wiedereintragung gelten auch für die Namen von Vereinen und Stiftungen.

## 10 Geschäftsbezeichnung, Enseigne, Marke und Domain-Name

---

- 285 *Geschäftsbezeichnungen, Enseignes, Marken, Domain-Namen und ähnliche Bezeichnungen werden als solche nicht ins Handelsregister eingetragen.*
- 286 Geschäftsbezeichnungen und Enseignes dürfen seit dem 1. Januar 2008 nicht mehr ins Handelsregister eingetragen werden. Entsprechende Bezeichnungen sind gemäss Art. 177 HRegV von Amtes wegen aus dem Register zu streichen.
- 287 *Eine Marke kann als Firma, Name oder Bestandteil einer Firma oder eines Namens im Handelsregister eingetragen werden. Dabei müssen jedoch die für die Firmen- und Namensbildung massgebenden Regeln beachtet werden.*
- 288 Im Gegensatz zu Firmen und Namen dient eine Marke der Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen. Die Eintragung von Produkte- bzw. von Dienstleistungsbezeichnungen im Handelsregister gewährt keine markenrechtlichen Schutzansprüche.

289 Bei Marken sind die grafischen Besonderheiten im Markenregister eintragungsfähig und schützbar (insb. Bildmarken). Wird eine Marke in eine Firma oder einen Namen aufgenommen, muss die Schreibweise erforderlichenfalls den firmen- und handelsregisterrechtlichen Anforderungen angepasst werden.

290 *Ein Domain-Name kann als Firma oder Name oder als Bestandteil einer Firma oder eines Namens im Handelsregister eingetragen werden. Dabei müssen jedoch die für die Firmen- und Namensbildung massgebenden Regeln beachtet werden.*

291 Ein Domain-Name ist ein eigenständiges Kennzeichen und dient als Zieladresse im Internet. Ein als Firma oder als Name eingetragener Domain-Name genießt in dieser Eigenschaft nur den firmen- oder namensrechtlichen Schutz.

292 *Beispiele:*

*Zulässig: „Buch.ch AG“; „www.air.ch AG“; „Hans.Muster.com“.*

*Unzulässig: „Buch.AG.ch“; www.air.ch“.*

---

*Die Anleitung und Weisung an die kantonalen Handelsregisterbehörden betreffend die Prüfung von Firmen und Namen des EHRA vom 1. Januar 1998 wird aufgehoben.*

*Diese Weisung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.*

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin